

Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB 2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Finanz- und Verwaltungsrat	2
§ 2	Finanzrahmenplan	2
§ 3	Haushaltsplan	2
§ 4	Geschäftsjahr.....	3
§ 5	Rechnungslegung.....	3
§ 6	Kassen- und Buchführung.....	3
§ 7	Rechnungsprüfung.....	3
§ 8	Rechtsverbindlichkeit	4
§ 9	Vermögen des DTB	4
§ 10	Sitzungen und Dienstreisen	4
§ 11	Lehrgangswesen.....	4
§ 12	Veranstaltungen.....	5
§ 13	Allgemeine Verwaltungskosten	5
§ 14	Aufwandsspenden.....	6
§ 15	Beitragszahlungen der Landesturnverbände.....	6
§ 16	Innenrevision	6
§ 17	Schlussbestimmung.....	6
Anlage 1	Reisekostenordnung	7
Anlage 2	Honorarordnung.....	9
Anlage 3	Gebühren für Wettkämpfe und Vorführungen auf DTB-Ebene	10

Die Finanz- und Wirtschaftsordnung regelt die Wirtschaftsführung des DTB.

Im Bereich der Deutschen Turnerjugend (DTJ) sind § 6 der Satzung des DTB sowie die einschlägigen Bestimmungen der Ordnung der DTJ zu beachten.

§ 1 Finanz- und Verwaltungsrat

Der Finanz- und Verwaltungsrat ist zuständiges Gremium für alle Finanz-, Wirtschafts- und Verwaltungsfragen. Seine Aufgaben ergeben sich nach § 14, Absatz 3 und 4 der Satzung des DTB.

§ 2 Finanzrahmenplan

Im Finanzrahmenplan sollen anhand von Bedarfsschätzungen der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten auf Grund der mutmaßlichen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des DTB dargestellt werden.

§ 3 Haushaltsplan

Der jährliche Haushaltsplan, gegliedert in die Bereichshaushalte

- Finanzen, Verwaltung und Personal
- Allgemeines Turnen
- Sportarten-Entwicklung
- Olympischer Spitzensport
- Deutsche Turnerjugend

dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DTB voraussichtlich notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Er muss ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Bei seiner Aufstellung, die vor Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen soll, ist den Festlegungen im Finanzrahmenplan Rechnung zu tragen. Der Bereichshaushalt der DTJ wird von der DTJ aufgestellt und ist dem Finanz- und Verwaltungsrat zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zuzuleiten.

Sämtliche Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben. Erforderlichenfalls können Haushaltsmittel innerhalb eines Bereichshaushaltes für nicht deckungsfähig erklärt werden. Die Über- bzw. Unterdeckung des einzelnen Titels ist dann klar auszuweisen. Hierzu ist die schriftliche Genehmigung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Finanz- und Verwaltungsrates notwendig.

Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit die Mittel von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für Mittel des Bundes sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44 und 44 a der Bundshaushaltsordnung sowie die allgemeinen Bewilligungsbedingungen hierzu zu beachten.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung per Eilentscheidung. Diese Eilentscheidung muss dann nachträglich vom Präsidium genehmigt werden. Diese darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Derartige Ausgaben sollen durch Mehreinnahmen oder Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen ausgeglichen werden.

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

Wird der Haushaltsplan erst nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigt, können bis dahin nur Ausgaben im Umfang des Haushaltsplans des Vorjahres geleistet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechnungslegung

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung erstellt den Jahresabschluss; sie bzw. er bedient sich dazu der Mitwirkung sachverständiger Dritter.

Der Jahresabschluss sollte spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres im Finanz- und Verwaltungsrat beraten und danach dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Deutschen Turntag zugeleitet werden.

§ 6 Kassen- und Buchführung

Die Hauptkasse des DTB befindet sich in der DTB-Geschäftsstelle. Sie ist die einzige annehmende und auszahlende Stelle des DTB. Falls unumgänglich notwendig, kann das Präsidium der Kasse nach geordnete Zahlstellen errichten.

Der Zahlungsverkehr ist soweit wie möglich bargeldlos abzuwickeln. Der Bargeldbestand soll möglichst niedrig sein und ist stets unter diebstahlsicherem Verschluss zu halten.

Zahlungen dürfen nur nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aufgrund schriftlicher Anweisung geleistet werden. Sachlich und rechnerisch richtig zeichnen hierbei die jeweiligen Ressorts, vertreten durch die jeweils Verantwortlichen in den Ressorts der DTB-Geschäftsstelle. Sämtliche den DTB betreffenden Zahlungsvorgänge sind über dessen Buchhaltung abzuwickeln.

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege müssen im Original vorliegen und den Anforderungen der Abgabenordnung entsprechen.

Die Verfügungsberechtigung über die Konten des DTB erteilt das Präsidium.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die vom Deutschen Turntag gewählten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer unterziehen jeweils nach Vorliegen der Jahresabschlüsse vor dem Deutschen Turntag Vermögenslage, Kasse und Buchführung des DTB einer eingehenden Prüfung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Sie haben das Recht, im notwendigen Umfang Bücher, Schriften, Belege und Geldbestände einzusehen. Bei der Prüfung soll insbesondere darauf geachtet werden, dass

- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit den Ergebnissen der Buchführung übereinstimmen;
- alle Buchungen belegt sind;
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung beachtet worden sind.

Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer können jederzeit unvermutete Rechnungsprüfungen durchführen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie dem Deutschen Turntag schriftlich und mündlich.

§ 8 Rechtsverbindlichkeit

In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung können die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär gemeinsam mit einer Abteilungsleiterin bzw. einem Abteilungsleiter Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen; im Rahmen des Einzelplanes der DTJ die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der DTJ zusammen mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär oder einer Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter.

Einmalige Rechtsverbindlichkeiten dürfen eingehen:

- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR;
- die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR;
- das Präsidium oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung ab einem Betrag von 25.000,00 EUR.

§ 9 Vermögen des DTB

Das Vermögen des DTB ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Es sind Bestands- und Inventarverzeichnisse zu führen.

§ 10 Sitzungen und Dienstreisen

Die Organe des DTB und der DTJ, das Bundesschiedsgericht, die Ausschüsse und Kommissionen berufen ihre Sitzungen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel über die zuständigen Abteilungen der DTB-Geschäftsstelle ein. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär erhält hiervon Kenntnis. Die Sitzungen sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Erforderlichenfalls kann das Präsidium Einschränkungen anordnen.

Dienstreisen im Inland können durchgeführt werden, wenn sie durch das zuständige Präsidiumsmitglied, bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär oder die jeweilige Abteilungsleiterin bzw. den jeweiligen Abteilungsleiter, vorher genehmigt sind. (Die Sätze 3 bis 4 aus Absatz 1 gelten für Dienstreisen sinngemäß).

Für Auslandsdienstreisen muss ein Antrag von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung genehmigt werden. Für Ehrenamtliche in internationalen Gremien der Turn- und Sportbewegung gilt diese Genehmigung als grundsätzlich erteilt.

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach Maßgabe der Reisekostenordnung des DTB (Anlage 1).

§ 11 Lehrgangswesen

Einladungslehrgänge:

Ausgaben für die im Lehrgangsplan vorgesehenen Maßnahmen gelten im Rahmen der in den Haushaltsplan eingestellten Mittel als dem Grunde nach genehmigt. Das Präsidium ist berechtigt, Einschränkungen anzuordnen, wenn dies die Haushalts- oder Kassenlage des DTB erfordert. Die jeweils Verantwortlichen berufen ihre Lehrgänge über die zuständigen Abteilungen der DTB-Geschäftsstelle ein.

Die Lehrgänge sind, wenn irgend möglich, an den Ausbildungsstätten des DTB durchzuführen. Lehrgangsleiterinnen bzw. Lehrgangsleiter, Referentinnen bzw. Referenten und Lehrkräfte – ausgenommen die an den Ausbildungsstätten des DTB tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte bei Lehrgängen an ihrem Dienstort sowie Bundestrainerinnen bzw. Bundestrainer bei Lehrgängen an ihrem Dienstort - erhalten Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenordnung des DTB. Für die Zahlung von Honoraren gilt die Honorarordnung des DTB (Anlage 2).

Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Einladungslehrgängen erhalten Kostenerersatz für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt gemäß der Reisekostenordnung des DTB. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen.

Meldelehrgänge:

Bei Meldelehrgängen wird eine Teilnahmegebühr erhoben.

§ 12 Veranstaltungen

Die wirtschaftliche Vorbereitung der nicht der Deutscher Turner-Bund Service GmbH übertragenen Bundes- und Wettkampfvveranstaltungen des DTB obliegt dem jeweils zuständigen Gremium, das seine Befugnisse auf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der DTB-Geschäftsstelle übertragen kann. Es ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Gesamtdeckung der Ausgaben durch die Einnahmen anzustreben. Die Aufgabenverteilung zwischen Veranstalter und Ausrichter ist spätestens mit der Vergabe der Veranstaltung vertraglich zu regeln. Dabei ist der Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnung an den DTB zu bestimmen.

Die vom DTB bei solchen Veranstaltungen eingesetzten ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Reisekostenordnung des DTB. Dies gilt auch für die mit Genehmigung der zuständigen Organe zu Veranstaltungen im internationalen Bereich (z.B. Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfe, sonstige Turniere, Lehrgänge und Tagungen) entsandten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und Delegierten.

§ 13 Allgemeine Verwaltungskosten

Die in einem Amt des DTB anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen des Fachtats erstattet. Die Ausgaben sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

Dies gilt insbesondere für Ferngespräche, Telegramme und Telefax. Von der Möglichkeit des Rückrufs durch die DTB-Geschäftsstelle ist Gebrauch zu machen. Nicht belegte Telefongebühren müssen für die Abrechnung glaubhaft gemacht werden.

Es werden in der Regel keine Einrichtungs- und monatliche Grundgebühren für Telefon- und Fax-Anschlüsse erstattet. Dies gilt ebenso für Anschaffungen von Hardware und Software, insbesondere im Zusammenhang mit Internet-Zugängen. Als Kompensation besteht im Bereich der Telekommunikation die Möglichkeit der Teilnahme an günstigen Rahmenverträgen des DTB.

Gebrauchsgegenstände für den Bürobetrieb mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 50 EUR beschafft ausnahmslos die DTB-Geschäftsstelle.

Kosten für die Beschäftigung von Hilfskräften (z.B. Schreibhilfen) werden in der Regel nicht erstattet. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Finanzen und Verwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 14 Aufwandsspenden

Für ehrenamtliche Führungskräfte des DTB besteht die Möglichkeit, durch Verzicht auf einen Aufwendungsersatz Spenden für den DTB zu entrichten.

Art und Umfang des Aufwendungsersatzanspruches werden individuell festgestellt durch rechtsverbindliche vertragliche Regelung oder Beschlussfassung durch den Finanz- und Verwaltungsrat.

§ 15 Beitragszahlungen der Landesturnverbände

15.1 Fälligkeit der Beiträge:

Die von den Landesturnverbänden aufzubringenden Beiträge sind Jahresbeiträge. Je ein Drittel des geschuldeten Jahresbeitrags ist zum 31.03., 30.06. und 30.09. des entsprechenden Jahres zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist der DTB berechtigt ab dem ersten Tag des übernächsten auf die Fälligkeit folgenden Monats gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen.

15.2 Stundung von Beiträgen:

Ein Antrag auf Stundung von Beiträgen ist jeweils zu den Zahlungsterminen s. oben an den Finanz- und Verwaltungsrat schriftlich zu stellen. Hierzu ist ein Formblatt auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Der Finanz- und Verwaltungsrat entscheidet unverzüglich über vorliegende Stundungsanträge.

Wird der Antrag positiv beschieden, ruht das Stimmrecht des entsprechenden Mitgliedsverbandes in den Organen des DTB nicht.

Der Verbandsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Der Zinssatz von 6 v. H. p.a. gilt auch für die Stundung von Beiträgen.

§ 16 Innenrevision

Die Innenrevision und Haushaltsüberwachung wird dezentral in den Abteilungen des DTB durchgeführt. Die Haushaltsrechnung wird im Sinne eines Controllings strukturiert.

Bei der Arbeitsfolge bis hin zum Zahlungsausgang ist eine maximale Kontrolle aller Auszahlungen zu gewährleisten.

§ 17 Schlussbestimmung

Über alle in dieser Ordnung nicht geregelten einschlägigen Fragen sowie bei Zweifeln über die Anwendung dieser Ordnung entscheidet das Präsidium.

Die Finanz- und Wirtschaftsordnung tritt in der vorliegenden Fassung mit den vom Hauptausschuss des DTB am 24. November 2013 in Frankfurt/M., am 22. November 2015 in Berlin, am 21. April 2018 und 10.11.2018 beschlossenen Änderungen zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 1 zur Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB

Reisekostenordnung

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des DTB bei Dienstreisen und Dienstgängen anlässlich von Sitzungen, Lehrgängen und Veranstaltungen sowie bei Vertretungen des DTB.

Hinsichtlich der Erstattung von Reisekosten gilt für den DTB das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen:

- Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden grundsätzlich nur die Kosten der 2. Klasse erstattet.
- Kosten für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs oder eines Mietwagens werden nur erstattet, wenn diese niedriger sind als die Kosten für das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel, wenn dadurch eine wesentliche Zeitersparnis erreicht wird oder wenn dies wegen der Mitnahme umfangreichen dienstlichen Gepäcks angezeigt ist.

Der DTB begrenzt die in § 5 BRKG angegebene Wegstreckenentschädigung auf 0,25 EUR je Kilometer zurückgelegter Strecke. Die in § 5 Absatz 1 angegebene Höchst-Begrenzung der Wegstreckenentschädigung auf EUR 130,00 wird vom DTB nicht angewandt. Nachgewiesene und dienstlich notwendige Parkgebühren bei Dienstreisen werden vom DTB höchstens bis zu EUR 20,00 pro Tag anerkannt.

Der DTB gewährt bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Mitnahmeentschädigung von EUR 0,02 je Kilometer und nachgewiesener mitgenommener Person. Der DTB gewährt eine Pauschale für schweres dienstliches Gepäck von EUR 0,02 je Kilometer, sofern das Gewicht mindestens 50 Kg beträgt.
- Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die aufgrund ihres Einsatzes für den DTB Anspruch auf Erstattung der Reisekosten durch den DTB haben und Mitfahrgelegenheiten bei Vereinen oder Personen nutzen, die nicht beim DTB abrechnen, können bei Nachweis der Zahlung des Fahrtkosten-Anteils diesen abrechnen.

Abgerechnet werden entweder die Mitfahrpauschale von 0,02€ oder anteilige Kosten bei Gruppenfahrten mit Bus oder Bahn.

Als Nachweis wird dem DTB-Reisekosten-Formular ein zusätzlicher Anhang beigegeführt, mit dem die Zahlung des Fahrtkosten-Anteils belegt wird.
- Bei Dienstreisen mit dem privaten Kraftfahrzeug gelten hinsichtlich des Versicherungsschutzes die aktuellen Bedingungen des DTB.
- Bei der Benutzung eines DTB eigenen oder eines über den DTB zur Verfügung gestellten Dienstwagens werden die anlässlich einer Dienstreise tatsächlich angefallenen Kosten für Kraftstoff ersetzt. Die anfallenden Kraftstoffkosten für Privatfahrten trägt die jeweilige Nutzerin bzw. der jeweilige Nutzer selbst. Alle sonstigen Kosten für den Unterhalt und den Betrieb eines Dienstwagens trägt die jeweilige Kfz-Halterin bzw. der jeweilige Kfz-Halter bzw. der DTB.
- Die Kosten für das Benutzen eines Luftfahrzeugs im Inland werden nur erstattet, wenn die Gesamtkosten der Reise niedriger sind als diejenigen, die beim Benutzen anderer Verkehrsmittel entstanden wären oder wenn die Benutzung zeitlich oder organisatorisch unumgänglich ist.
- Eine Genehmigung hierzu ist unter Darlegung des Sachverhaltes bei der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung einzuholen. Die Genehmigung ist der Reisekostenabrechnung beizufügen. Die bzw. der Reisende kann ein Flugangebot in eigener Entscheidung wahrnehmen. Es werden höchstens die

Kosten erstattet, die unter Ansatz des Fahrpreises der DB 2. Klasse entstanden wären.

§ 8, Absatz 2 des Frauenförderplans findet entsprechend Anwendung.

Bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ist der Beleg für die Reise genehmigung beizufügen.

Anlage 2 zur Finanz- und Wirtschaftsordnung des DTB

Honorarordnung

Die Ordnung regelt die Honorarzahlung bei Lehrgängen, Seminaren usw. des DTB.

Honorare für Referentinnen bzw. Referenten

Das Honorar für Referentinnen bzw. Referenten beträgt 16 EUR pro Unterrichtseinheit.

Honorare für Lehrgangleiterinnen bzw. Lehrgangleiter

Die Honorare für Lehrgangleiterinnen bzw. Lehrgangleiter betragen:

- 26 EUR pro Tag bei Wochenlehrgängen,
- 39 EUR bei einer Lehrgangsdauer von Samstagmittag bis Sonntagmittag,
- 52 EUR bei einer Lehrgangsdauer von Samstagvormittag bis Sonntagmittag,
- 77 EUR bei einer Lehrgangsdauer von Freitagabend bis Sonntagmittag.

Ausnahmeregelungen müssen von der jeweiligen Abteilungsleiterin bzw. dem jeweiligen Abteilungsleiter gemeinsam mit der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter Finanzen und Verwaltung genehmigt werden.

Die Honorierung der Werkverträge ist abhängig von Zeit und Umfang des Auftrages. Entscheidungen darüber treffen die jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieder im Rahmen ihrer Haushaltsplanungen.

Die Vergabe von Werkverträgen an hauptamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des DTB ist nicht zulässig.

Anlage 3 der Finanz- und Wirtschaftsordnung

Gebühren für Wettkämpfe und Vorführungen auf DTB-Ebene

Stand: 01.01.2012, beschlossen vom Hauptausschuss des DTB am 17.11.2001 in Mainz, ergänzt am 28./29. November 2003 in Stuttgart, am 17.11.2006 in Kassel, am 04.11.2017 in Bruchsal, am 21. April 2018 in Frankfurt und am 10. November 2018 in Frankfurt (redaktionell: Anlage 4 wird zu 3).

1. Meldegelder

Für alle Wettkämpfe und Vorführungen auf DTB-Ebene (Ausnahme Deutsche Turnfeste) werden einheitlich die nachfolgenden Meldegelder erhoben:

Bei 1 Wettkämpferin bzw. 1 Wettkämpfer	25 EUR
Bei Gruppen, Mannschaften, Teams usw.	
- mit 2 Wettkämpferinnen bzw. Wettkämpfern	20 EUR pro Person
- mit 3 und mehr Wettkämpferinnen bzw. Wettkämpfern	15 EUR pro Person, max. 100 EUR.

Nimmt eine Wettkämpferin bzw. Wettkämpfer an mehreren Wettkämpfen innerhalb einer Wettkampfveranstaltung teil, ist nur das höchste Meldegeld für einen gemeldeten Wettkampf zu zahlen.

Bei Gruppen und Mannschaften ist das Meldegeld für die lt. Ausschreibung, Ordnung oder Spielregel mögliche Maximalzahl von Wettkämpferinnen bzw. Wettkämpfern (in der Regel unter Einrechnung der Ersatz- oder Auswechselfpersonen) zu zahlen. Die Stärke der Gruppen und Mannschaften wird in der jeweiligen Ordnung der Sportart oder Spielregel verbindlich festgelegt.

Bei Nichteinhaltung des Meldetermins kann das doppelte Meldegeld erhoben werden. Das Meldegeld wird zum in der Ausschreibung veröffentlichten Meldetermin fällig und geht an den DTB als Veranstalter. Bei Nichtteilnahme erfolgt keine Rückerstattung des Meldegeldes.

Beispiele:

Eine Wettkämpferin bzw. ein Wettkämpfer qualifiziert sich sowohl für den leichtathletischen Mehrkampf als auch die Einzelmeisterschaft im Schleuderballwerfen. Das Meldegeld beträgt in diesem Fall 25 EUR.

Startet bei den DM im Ringtennis eine Wettkämpferin bzw. ein Wettkämpfer im Einzel und im Doppel, dann beträgt das Meldegeld 25 EUR. Wer nur im Doppel oder Mixed startet, zahlt 20 EUR Meldegeld.

2. Bearbeitungsgebühr für schriftliche Wettkampfmeldungen

Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen, deren Meldung über das Internet-Meldetool des DTB „GYMNET“ erfolgt, wird bei schriftlicher Meldung der Vereine für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand eine Gebühr von 3 EUR pro Person fällig.

3. Einspruchs- und Berufungsgebühr

Die Einspruchsgebühr gegen Entscheidungen der Wettkampfleitung beträgt:

- bei Einzelwettkämpfen 50 EUR,
- bei Gruppen- und Mannschaftswettkämpfen 100 EUR,
- die Berufungsgebühr jeweils das Doppelte.

4. Gebühren

Vergabe einer lebenslangen DTB-Identifikationsnummer (DTB-ID), altersunabhängig	20 EUR
Ausstellung einer Jahresmarke pro Verein und Wettkämpfer ab 11 Jahre (unabhängig von der Anzahl der beantragten Startrechte)	10 EUR
Ausstellung einer Jahresmarke pro Verein und Wettkämpfer bis 10 Jahre (unabhängig von der Anzahl der beantragten Startrechte)	5 EUR
Ausstellung einer Jahresmarke pro Verein und Wettkämpfer mit ausschließlich Mannschafts- und Ligastartrechten, altersunabhängig	5 EUR

Ergänzung

Die DTB-ID wird durch den DTB vergeben, der auch die Gebühren erhält.

Die Ausstellung der Jahresmarken einschließlich der Startrechte, erfolgt durch den jeweils zuständigen Landesturnverband (LTV) und wird durch diese den Vereinen in Rechnung gestellt.

Die Lizenz Erlöse aus der Erhebung der Jahresmarken werden anhand eines Verteilerschlüssels zwischen DTB und Landesturnverbänden aufgeteilt, um den Aufwand der Landesturnverbände abzudecken. Der Verteilerschlüssel für die Jahre 2019 beträgt grundsätzlich 65% für den Landesturnverband und 35% für den DTB, mindestens jedoch die bisher im Dreijahresmittel (2015-2017) erzielten Lizenz Erlöse für den Landesturnverband. Ab dem 01.01.2020 erhalten die Landesturnverbände die Lizenz Erlöse aus der Erhebung der Jahresmarken in Gänze, es findet keine Aufteilung zwischen Landesverbänden und Bundesverband statt.

Diese Regelung gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Die Lizenz Erlöse der Jahre 2015-2017 müssen durch die Landesturnverbände nachgewiesen werden.
2. Unter der Voraussetzung gleichbleibender Passzahlen eines Landesturnverbandes sinken die Lizenz Erlöse eines Landesturnverbandes in den Folgejahren ab 2019 nicht unter die durchschnittlichen Lizenz Erlöse der Jahre 2015-2017. Rückläufige Lizenz Erlöse in Folge sinkender Anzahl von Pässen gehen zu Lasten der Landesturnverbände.